

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 14 der Satzung des Sportvereins Leipzig Lions e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation des Sportvereins Leipzig Lions e.V.
Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten
19. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinssportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins und dieser Ordnung.
Die Aufgaben der Vereinssportjugend sind:

- Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (nach KJHG §11(3))
- Einsatz für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit demokratische Erziehung der Jugend
- Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten
- Pflege internationaler Verständigung
- Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Organisationen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sind berechtigt:

- sich im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre Körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- bei besonderen sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

Die Kinder und Jugendlichen sind insbesondere verpflichtet:

- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten, sind angehalten an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart und ihres Vereins mitzuwirken,
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zum Tag der Fälligkeit zu zahlen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Werterhaltung und Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten,
- diese Satzung anzuerkennen und nicht gegen die Interessen des Sportvereins zu handeln

§ 4 Grundsätze

Die Vereinssportjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitverantwortung der Jugend ein.
Sie ist parteipolitisch unabhängig.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinssportjugend sind

- der Jugendvorstand
- die Jugendvollversammlung

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendwart
- Stellvertretender Jugendwart
- bis zu 10 Beisitzer, die genaue Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendvorstandes durch den Jugendwart. Diese finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich statt. Bei Notwendigkeit können zur Beratung weitere Personen eingeladen werden. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn der Jugendwart bzw. sein Stellvertreter und 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Jugendvollversammlung
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung der Vereinssportjugend ist das oberste Organ und findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Jugendvorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Weiterhin sollte sie mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins ab dem vollendeten 8. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beratung von Grundsatzfragen
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahl von Delegierten in andere Gremien

Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Jeder Delegierte und die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt auf der Grundlage der beschlossenen Wahl- und Geschäftsordnung.

Passives Wahlrecht ist wie folgt geregelt:

- Jugendwart ab vollendeten 18. Lebensjahr
- Stellvertreter ab vollendeten 18. Lebensjahr bis max. vollendeten 25. Lebensjahr
- Beisitzer ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

§ 8 Vertretung im Gesamtverein

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinssportjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 9 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Gültigkeit dieser Jugendordnung beginnt mit der Bestätigung durch die Jugendvollversammlung. Änderungen müssen durch diese beschlossen werden, und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine Satzungsänderung notwendig, so ist die geänderte Jugendordnung dem obersten Organ des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.